

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

13 C 309/17



Verkündet am 05.12.2017

Albers, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Kempen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Synergie Inkasso GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstr.204, 10117 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WHP RAe und StB,
Friedrichstraße 204, 10117 Berlin,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Kempen
auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2017
durch die Richterin Hupperich

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 690,09 Euro nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2013
sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 Euro zu
zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten aus abgetretenem Recht Zahlung von Entgelt für die Lieferung von Strom.

Der Beklagte wurde im Zeitraum vom 01.11.2008 bis zum 31.10.2012 auf Grundlage eines am 16.09.2008 geschlossenen Stromlieferungsvertrages von der FlexStrom AG i.L. mit Strom beliefert. Es wurde eine jährliche Zahlweise vereinbart.

Mit Beschluss vom 01.07.2013 eröffnete das Amtsgericht Charlottenburg das Insolvenzverfahren über das Vermögen der FlexStrom AG und bestellte Herrn Rechtsanwalt Dr. Schulte-Kaubrügger zum Insolvenzverwalter (Anlage K 1, Bl. 13 d. A.).

Mit Schlussrechnung vom 13.08.2013 stellte die FlexStrom AG dem Beklagten für den Versorgungszeitraum 01.11.2011 bis 31.10.2012 einen Betrag von 690,09 Euro in Rechnung (Anlage K 5, Bl. 19 d. A.). Nach der Rechnung betrug der Verbrauch 7.908,0 kWh; der Vorjahresverbrauch betrug 4.467,8 kWh. Zum 01.11.2011 ist in der Rechnung ein Zählerstand von 60.523,0 genannt mit dem Vermerk „Rechnerisch ermittelt“. Zum 31.10.2012 ist ein Zählerstand von 68.431,0 genannt mit dem Vermerk „EVU Ablesung Ende“.

Mit Abtretungsvertrag vom 23.02.2016 (Anlage K 2, Bl. 16 d. A.) erwarb die Klägerin die gegenständliche Forderung von dem Insolvenzverwalter.

Mit Schreiben vom 17.09.2013 (Anlage K 6, Bl. 22 d. A.) forderte der Insolvenzverwalter den Beklagten zur Zahlung des Betrages von 690,09 Euro bis zum 01.10.2013 auf. Nachdem auf diese Mahnung keine Zahlung erfolgte, wurde der

3

Beklagte mit weiterem anwaltlichem Schreiben außergerichtlich zur Zahlung aufgefordert.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 690,09 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.10.2013 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 147,56 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass die Abnahmestelle im gegenständlichen Zeitraum 7.908,0 kWh verbraucht hat. Er behauptet, dass der Zähler am 31.10.2012 nicht abgelesen worden sei. In den drei Jahren vor der gegenständlichen Abrechnung sei der Stromverbrauch kontinuierlich zurückgegangen. Der abgerechnete Verbrauch sei daher nicht nachvollziehbar. Der Zählerstand zum 31.10.2012 von 68.431,0 sei falsch. Er habe wegen des Lieferantenwechsels zum 01.11.2012 an dem Zähler am 17.12.2012 einen Stand von 66.664 kWh abgelesen. Der Beklagte erhebt weiter die Einrede der Verjährung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Sie ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 690,09 Euro aus §§ 433 Abs. 2, 398 BGB in Verbindung mit dem Stromliefervertrag vom 16.09.2008. Dass zwischen dem Beklagten und der FlexStrom AG ein Stromliefervertrag zustande gekommen und die gegenständliche Forderung im Wege der Abtretung auf die Klägerin übergegangen ist, ist unstreitig.

Die Forderung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV fällig. Der Beklagte ist auch nicht berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages zu verweigern. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der in der Rechnung zum 31.10.2012 angegebene Zählerstand korrekt ist bzw. ob der Beklagte zwischen dem 01.11.2011 und dem 31.10.2012 einen Stromverbrauch von 7.908,00 kWh verursacht hat. Denn nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 StromGVV können Einwendungen gegen die Entgeltklage des Versorgers erhoben werden. Das heißt im Umkehrschluss, dass durchaus Ablesefehler oder sonstige Fehler der Abrechnung vorliegen können, ohne dass diese im Prozess des Stromversorgers einredeweise geltend gemacht werden können. Da gemäß § 17 Abs. 3 StromGVV auch nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden darf, sind derartige Einwendungen dann nur mit einem Rückgriffsprozess des Kunden gegen den Stromversorger geltend zu machen (vgl. OLG Naumburg, Beschluss v. 25.04.2013, 10 W 14/13, BeckRS 2013, 22069 m.w.N.). Dies gilt auch in dem vorliegenden Fall, dass die Entgeltforderung abgetreten worden ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGVV besteht die Möglichkeit der Zahlungsverweigerung nur, soweit (Nr. 1) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (Nr. 2) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Gelingt einem Kunden nicht der Nachweis einer offensichtlichen Unrichtigkeit der geltend gemachten Forderung, ist er im Zahlungsprozess mit dem Einwand eines fehlerhaft abgerechneten Verbrauchs ausgeschlossen und darauf verwiesen, die von ihm vorläufig zu erbringenden Zahlungen in einem anschließend zu führenden Rückforderungsprozess in Höhe des nicht geschuldeten Betrages erstattet zu verlangen (OLG Naumburg, a.a.O.; BGH, Urteil v. 21.11.2012, VIII ZR 17/12, NJW 2013, 2273).

Weder die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 noch die des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StromGVV liegen hier vor.

Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers setzt voraus, dass die Rechnung bereits auf den ersten Blick Fehler erkennen lässt, also bei objektiver Betrachtung kein vernünftiger Zweifel über die Fehlerhaftigkeit möglich ist. Ausgeschlossen ist der Versorgungskunde im Primärprozess dagegen mit dem Einwand, es müsse ein Ablesefehler oder Defekt des Zählers vorliegen, weil nicht so viel Energie in einem bestimmten Rechnungszeitraum verbraucht worden sein könne. Allgemein berechtigten Einwände zur Zahlungseinstellung dann nicht, wenn vertiefte rechtliche Überlegungen über die Berechtigung der Forderung angestellt werden müssen oder wenn im Rechtsstreit eine Beweisaufnahme über den vom Kunden behaupteten Fehler erforderlich wäre (OLG Koblenz, Hinweisbeschluss v. 17.03.2015, 3 U 1514/14, BeckRS 2015, 07671). Ausgehend von diesen Grundsätzen ist hier eine offensichtliche Unrichtigkeit der Rechnung nicht gegeben. Die Rechnung vom 13.08.2013 weist den Anfangs- und Endzeitpunkt des Abrechnungszeitraums auf, ebenso den Zählerstand zu Beginn und zu Ende des Verbrauchszeitraumes sowie die sich daraus ergebende Anzahl an verbrauchten Kilowattstunden. Soweit der Beklagte auf einen ungewöhnlich hohen Verbrauch abstellt, ist dies unbeachtlich. Denn dies ergibt sich gerade nicht aus der Rechnung selbst. Gleiches gilt in Bezug auf den Vergleich mit den Verbräuchen der vorherigen Abrechnungszeiträume. Zwar ist der mit der Rechnung vom 13.08.2013 abgerechnete Verbrauch um 3.440,2 kWh höher als derjenige im Vorjahreszeitraum. Ob der Verbrauchsanstieg plausibel ist – etwa wegen eines geänderten Verbrauchsverhaltens oder der Nutzung zusätzlicher oder alter Verbrauchsgeräte – wäre aber nur durch umfassende Tatsachenfeststellungen aufzuklären, was wiederum einen „offensichtlichen Fehler“ im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StromGVV ausschließt. Aus diesem Grund konnte auch der Beweisantritt des Beklagten zu seiner Behauptung, der Zähler sei am 31.10.2012 nicht abgelesen worden, unberücksichtigt bleiben. Welchen Stand der Zähler zum 31.10.2012 aufgewiesen hat bzw., ob der Stand gemäß der gegenständlichen Rechnung (68.431,0 kWh) zutreffend ist, wäre nur in einem etwaigen Rückforderungsprozess des Beklagten relevant.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StromGVV sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Die hier einschlägige regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) begann gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit Schluss des Jahres 2013 und hätte demnach am 31.12.2016 geendet. Der dem Beklagten am 23.12.2016 zugestellte Mahnbescheid vermochte aber gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB die Verjährung zu hemmen. Die Forderung ist im Mahnbescheid vom 20.12.2016 hinreichend individualisiert. Das Mahnverfahren wurde am 12.06.2017 und damit binnen eines halben Jahres nach Zustellung des Mahnbescheides an das erkennende Gericht abgegeben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Aus dem Gesichtspunkt des Verzuges hat der Beklagte gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB auch die vorgerichtlichen angefallenen Rechtsanwaltskosten zu erstatten. Die Höhe der vorgerichtlichen Anwaltskosten begegnet keinen Bedenken.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 690,09 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Krefeld zu begründen.

7

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Krefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hupperich